

Namensrechtliche Erklärungen - Neubestimmung des Geburtsnamens für ein Kind

erklären	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Namensrechtliche Erklärungen - Neubestimmung des Geburtsnamens für ein Kind erklären

Entgegennahme einer Namenserklärung

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. (Ausschlussfrist - nach 3 Monaten ist keine Erklärung mehr möglich)

Voraussetzungen

- **Nachträgliche gemeinsame Sorge der Eltern oder**
- **Anfechtung der Vaterschaft**
- **Erklärende / beteiligte Personen**

Beide sorgeberechtigte Eltern. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- **Dokumente in deutscher Sprache**

- Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
- Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
- Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

- **Dokumente im Original**

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

- **ggf. beeidigter Dolmetscher**

Sind die Erklärenden deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Erklärenden hinzu zu ziehen.

- **ggf. weitere Dokumente**

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Erforderliche Unterlagen

- **gültige und unterschriebene Personalausweise oder Reisepässe**
- **Geburtsurkunde Kind**
- **Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftserkennung mit Sorgeerklärung**
- **ggf. rechtskräftiger Beschluss über die Anfechtung der Vaterschaft**
- **Hinweis**
 - Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617b**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617b.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46 - Familienrechtliche Erklärungen**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Standesamt, in dem die Geburt registriert ist:** für Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin
- **Wohnsitzstandesamt:** in allen anderen Fällen
- **Standesamt I in Berlin:** bei Geburt und Wohnsitz im Ausland